

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming



8. Jahrgang

Luckenwalde, 14. März 2000

Nr. 13

Inhalt:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Satzungsbefugnis für die Bildung von Schulbezirken zwischen der Gemeinde Diedersdorf und der Gemeinde Dahlewitz als Schulträger

Öffentliche Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes "Kremitz-Neugraben" zur Verbandsschau an Gewässern II. Ordnung und deren Anlagen vom 3. bis 27. April 2000

Kraftloserklärungen und Aufgebotsverfahren der Kreissparkasse Teltow-Fläming

Herausgeber: Landkreis Teltow-Fläming
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de/kreistag.html> eingesehen werden und ist im Büro des Kreistages erhältlich.

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der
Satzungsbefugnis für die Bildung von Schulbezirken zwischen der
Gemeinde Diedersdorf und der Gemeinde Dahlewitz als Schulträger**

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Teltow-Fläming

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der
Satzungsbefugnis für die Bildung von Schulbezirken**

zwischen der Gemeinde Diedersdorf

vertreten durch das Amt Blankenfelde-Mahlow,
Karl-Marx-Straße 4
15827 Blankenfelde
- Amtsdirektor -

und der Gemeinde Dahlewitz

vertreten durch das Amt Rangsdorf
Kienitzer Straße 12
15834 Rangsdorf
- Amtsdirektor -

wird auf der Grundlage der §§ 1 Absatz 2, 23 und 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. Teil I Nr. 11 Seite 194) in Verbindung mit § 5 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. Teil I Nr. 22 Seite 389) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen kommunaler Daseinsvorsorge vom 07. April 1999 (GVBl. Teil I Seite 90) und § 106 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) vom 12. April 1996 (GVBl. Teil I Nr. 9 Seite 102) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Haushaltsstrukturgesetzes 1999 vom 21. Dezember 1998 (GVBl. Teil I Seite 303) und aufgrund der Beschlüsse der Gemeindevertretung Diedersdorf am 29. November 1999 und der Gemeindevertretung Dahlewitz am 09. Dezember 1999 mit Datum vom 15. Dezember 1999 folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Zweck

(1) Die Gemeinde Dahlewitz, vertreten durch das Amt Rangsdorf, verpflichtet sich, die Aufgaben der Schulträgerschaft für die Schülerinnen und Schüler der Gemeinde Diedersdorf wahrzunehmen und ihre Beschulung im Grundschulbereich abzusichern.

(2) Die Gemeinde Diedersdorf, vertreten durch das Amt Blankenfelde-Mahlow (§ 100 Abs. 1 Satz 3 BbgSchulG), überträgt der Gemeinde Dahlewitz die Befugnis, den Schulbezirk für das Gebiet der Gemeinde Diedersdorf durch Satzung (§ 106 Absatz 4 BbgSchulG) festzulegen.

§ 2 Rechte

Die Gemeinde Dahlewitz, vertreten durch das Amt Rangsdorf, ist berechtigt, im Geltungsbereich dieser Schulbezirkssatzung alle sich aus der Delegation dieser Aufgabe ergebenden und zur Erfüllung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet zu treffen (§ 25 Absatz 2 Satz 1 GKG).

§ 3 Erhebung von Beiträgen

(1) Gemäß der §§ 108 ff BbgSchulG wird für jedes Haushaltsjahr ein Schulkostenbeitrag auf der Grundlage der laufenden Ausgaben nach § 116 Absatz 2 BbgSchulG berechnet.

(2) Für die Schülerinnen und Schüler, welche im Gebiet der Gemeinde Diedersdorf wohnen, erhebt das Amt Rangsdorf für die Gemeinde Dahlewitz beim Amt Blankenfelde-Mahlow für die Gemeinde Diedersdorf Schulkostenbeiträge.

§ 4 Geltungsdauer

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung gilt bis zum 31.07.2001. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, maximal aber bis zu 19 Jahren, wenn nicht zum 31.01. des betreffenden Jahres eine Kündigung einsetzt.

§ 5
Schlussbestimmungen

(1) Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen der Schriftform.

(2) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder fehlen, so berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen. Anstelle unwirksamer oder fehlender gelten solche Regelungen als vereinbart, die die Vertragspartner vereinbart hätten, hätten sie die Unwirksamkeit oder das Fehlen gekannt.

§ 6
In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und der entsprechenden Bekanntmachung im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft (§ 24 Absatz 3, 4 GKG).

Blankenfelde, d. 28.12.1999	gez. Breidbach Bürgermeister Gemeinde Diedersdorf	gez. i. V. Laux Amsdirektor Amt Blankenfelde- Mahlow
-----------------------------	---	--

Rangsdorf, d. 15.12.1999	gez. Lenk Bürgermeister Gemeinde Dahlewitz	gez. Hohlstein Amsdirektor Amt Rangsdorf
--------------------------	--	--

**Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur
Übertragung der Satzungsbefugnis für die Bildung von Schulbezirken
zwischen der Gemeinde Diedersdorf und der Gemeinde Dahlewitz
als Schulträger vom 31.01.2000**

In o.g. Sache ergeht gemäß § 27 Abs. 4 i.V.m. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.1999 (GVBl. S. 194) folgender

Bescheid

Die von der Gemeinde Diedersdorf, vertreten durch das Amt Blankenfelde-Mahlow, mit der Gemeinde Dahlewitz, vertreten durch das Amt Rangsdorf, am 15.12.1999 abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Satzungsbefugnis für die Bildung von Schulbezirken wird kommunalaufsichtlich

genehmigt.

Begründung:

I.

Die Gemeinde Diedersdorf, vertreten durch das Amt Blankenfelde-Mahlow, hat am 15.12.1999 mit der Gemeinde Dahlewitz, vertreten durch das Amt Rangsdorf, eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Satzungsbefugnis für die Bildung von Schulbezirken abgeschlossen.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde gemäß § 24 Abs. 2 i.V.m. § 27 Abs. 4 GKG am 6.01.2000 zur Genehmigung vorgelegt.

II.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf gemäß § 24 Abs. 2 GKG der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

Sie muss den Mindestanforderungen des § 23 GKG genügen, der den Gemeinden und Gemeindeverbänden das Recht einräumt, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen abzuschließen. Die Beteiligten können vereinbaren, dass ein Beteiligter die Aufgabe eines anderen in seine Zuständigkeit übernimmt. Damit gehen das Recht und die Pflicht zur Erfüllung der Aufgabe auf ihn über.

Die Absicherung der Schulpflicht der Grundschüler ist eine pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinden. Die zur Genehmigung vorgelegte öffentlich-rechtliche Vereinbarung dient der Übertragung dieser Aufgabe von der Gemeinde Diedersdorf, Amt Blankenfelde-Mahlow, auf die Gemeinde Dahlewitz, Amt Rangsdorf, und ermächtigt die Gemeinde Dahlewitz gemäß § 25 GKG i.V.m. § 106 Abs. 4 Ziff. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes, den Schulbezirk für die zu besuchende Grundschule für das Gebiet der Gemeinde Diedersdorf festzulegen. Insofern ist die Bezeichnung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach pflichtgemäßem Ermessen dahingehend zu deuten, dass mit der Übertragung der Schulträgerschaft die Befugnis zum Erlass einer Schulbezirkssatzung für das Gebiet der Gemeinde Diedersdorf auf die Gemeinde Dahlewitz übergeht.

Die Genehmigung war zu erteilen, da die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bestimmung der örtlich zuständigen Schule für die Gemeinde Diedersdorf die vorstehenden Voraussetzungen und die inhaltlichen Erfordernisse des § 23 GKG erfüllt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Teltow-Fläming, Der Landrat, Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

gez. i. V. Schreiber
Giesecke

Dienstsiegel

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Satzungsbefugnis für die Bildung von Schulbezirken zwischen der Gemeinde Diedersdorf und der Gemeinde Dahlewitz als Schulträger sowie die Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GKG öffentlich bekannt gemacht.

Luckenwalde, den 07.03.2000

gez. i.V. Schreiber
Giesecke
Landrat

Gewässerunterhaltungsverband
"Kremitz-Neugraben"
Osterodaer Straße 2
04916 Herzberg

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß unserer Satzung führen wir unsere Verbandsschau an den Gewässern II. Ordnung und deren Anlagen in der Zeit vom

3. bis 27. April 2000

nach folgendem Zeitplan durch:

25. April 2000	8.00 Uhr	Schaubereich des Amtes Dahme/Mark davon Illmersdorf, Wahlsdorf, Niebendorf-Heinsdorf und Schöna-Kolpien <u>Treffpunkt:</u> Gemeindeverwaltung Illmersdorf
25. April 2000	14.00 Uhr	Schaubereich der Gemeinde Niedergörsdorf davon Langenlippsdorf und Zellendorf <u>Treffpunkt:</u> OT Körbitz (Gaststätte)
27. April 2000	8.00 Uhr	Schaubereich des Amtes Niederer Fläming davon Niederer Fläming, Hohenseefeld, Herbersdorf und Ihlow <u>Treffpunkt:</u> Amt Niederer Fläming, Lichterfelde

Alle interessierten und betroffenen Bürger können an der Gewässerschau teilnehmen. Es wird darauf hingewiesen, dass festes und wasserdichtes Schuhwerk erforderlich ist sowie eigene Fahrzeuge verwendet werden.

Herzberg, 8. März 2000

gez. Schulz
Verbandsvorsteher

**Kraftloserklärungen und Aufgebotsverfahren
der Kreissparkasse Teltow-Fläming**

Kraftloserklärungen

Auf Beschluss des Vorstandes der Kreissparkasse Teltow-Fläming wird das Sparkassenbuch Nummer 15 29 05 00 45 hierdurch für kraftlos erklärt.

Kreissparkasse Teltow-Fläming
Der Vorstand

Auf Beschluss des Vorstandes der Kreissparkasse Teltow-Fläming wird das Sparkassenbuch Nummer 14 11 00 45 46 hierdurch für kraftlos erklärt.

Kreissparkasse Teltow-Fläming
Der Vorstand

Auf Beschluss des Vorstandes der Kreissparkasse Teltow-Fläming wird das Sparkassenbuch Nummer 16 32 00 49 99 hierdurch für kraftlos erklärt.

Kreissparkasse Teltow-Fläming
Der Vorstand

Aufgebotsverfahren

Das Sparkassenbuch Nummer 15 25 04 17 00 ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboten.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) seine Rechte anzumelden; andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Kreissparkasse Teltow-Fläming
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nummer 15 29 08 79 50 ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboten.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) seine Rechte anzumelden; andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Kreissparkasse Teltow-Fläming
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nummer 15 21 00 49 90 ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboten.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) seine Rechte anzumelden; andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Kreissparkasse Teltow-Fläming
Der Vorstand